



Bonn, 06.08.2008

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228-60496-0
Fax: 0228-60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes trägt der Mensch die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf und hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Frei lebende Katzen sind Mitgeschöpfe des Menschen im Sinne des Tierschutzgesetzes, woraus für den Menschen eine Verantwortung hinsichtlich der Gesundheit und des Wohlergehens dieser Tiere erwächst.

Die große Anzahl herrenloser, frei lebender Katzen ergibt sich auch aus der Gedankenlosigkeit, mit der viele Katzenbesitzer ihre Tiere frei herumlaufen lassen, ohne daran zu denken, dass sich diese – wenn sie nicht kastriert sind – ungehindert vermehren können. Geht man davon aus, dass ein Katzenweibchen wenigstens zweimal im Jahr Nachwuchs bekommt, jeweils nur 3 Junge pro Wurf überleben und die Katzennachkommen sich fremde Partner suchen, die sich wiederum vermehren, so ergibt diese Rechnung bereits nach 10 Jahren die stattliche Zahl von mehr als 240 Millionen Nachkommen. Um dieser Entwicklung wirkungsvoll begegnen zu können, ist die sinnvollste Methode eine möglichst flächendeckende Kastration aller Katzen mit unbeaufsichtigtem Freilauf.

Dem Tierschutzgesetz zufolge dürfen Tiere nicht nur dann kastriert werden, wenn eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht, sondern auch, wenn eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres notwendig ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TSchG). Sowohl unter Tierschützern als auch in der einschlägigen Literatur (vgl. Hartung in Kluge, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002, § 6 Rn 6 und Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2007, Rn 20) besteht Einigkeit darüber, dass die Kastration von freilaufenden Katzen zur Verhinderung unerwünschten Nachwuchses durchgeführt werden sollte. Die Möglichkeit, einen chirurgischen Eingriff zur Verhütung der Fortpflanzung durchzuführen, ist rechtlich bereits seit 1987 in Art 10 Abs. 2 b im Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren verankert worden und wurde 1998 bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes auch in das nationale Recht übernommen.

Der Bestand frei lebender Katzen kann gerade in begrenzten Gebieten wie Fabrikgebäuden oder verwilderten Grundstücken in kurzer Zeit stark anwachsen. In der Folge kommt es sehr schnell zu Nahrungsknappheit und der Ausbreitung von Krankheiten. Der Deutsche Tierschutzbund setzt sich deshalb dafür ein, dass frei lebende Katzen eingefangen und kastriert werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, einzelne zentrale Futterstellen einzurichten. So lässt sich auch in etwa abschätzen, wie groß der vorhandene Bestand ist.

Erfahrungsgemäß lassen sich ältere Katzen, die bereits längere Zeit in Freiheit gelebt haben und als Jungtiere keinen engen Kontakt zum Menschen hatten, kaum noch an das Zusammenleben mit Menschen gewöhnen. Trotz liebevoller Pflege würden diese an Freiheit gewöhnten Tiere bei einer ständigen Unterbringung im Tierheim leiden.

Diese Katzen sollten nach erfolgter Kastration unbedingt wieder in ihre gewohnte Umgebung entlassen und dort weiterhin betreut werden. Mit Hilfe solcher betreuter Katzenbestände ist zum einen die Zuwanderung weiterer, nicht kastrierter Tiere kontrollierbar, zum anderen ist durch die regelmäßige Futtermittellieferung gewährleistet, dass die Katzen sich in diesem begrenzten Gebiet aufhalten. Die Tiere in ein anderes Gebiet umzusiedeln, ist nicht tierschutzgerecht. Katzen sind stark territorial lebende Tiere, eine Umsiedelung ist mit großem Stress für die Tiere verbunden. Zudem kann es in der neuen Umgebung zu Auseinandersetzungen mit bereits dort lebenden Artgenossen kommen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das durch die Umsiedelung freigewordene Gebiet ohnehin schnell durch die Zuwanderung von meist Katzen aus der Umgebung wiederbesetzt wird.

Keinesfalls kann toleriert werden, dass frei lebende Katzen abgeschossen, vergiftet oder in Fallen gefangen oder getötet werden. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu dem seit 1. August 2002 in Art 20 a Grundgesetz verfassungsrechtlich verbrieften Schutz der Tiere, nach dem die Unversehrtheit des Tieres gegen den Schutz anderer Rechtsgüter angemessen abzuwägen ist. Eine so genannte Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch fürsorgebedürftige frei lebende Katzen kann auch nicht durch Erlass eines Fütterungsverbotes behoben werden. Im Gegenteil, das Einstellen der gewohnten Fütterung führt lediglich zu einer Vergrößerung des Elends, da die Tiere unter Umständen einem qualvollen Hungertod ausgeliefert sind. Die Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund wird ebenso wie das Zufügen von erheblichen, länger anhaltenden Schmerzen und Leiden als Straftat der Tierquälerei gem. § 17 TSchG mit Haftstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft oder nach § 18 TSchG als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit geahndet.

Erfolgsversprechender und tierschutzgerechter als ein Fütterungsverbot sind Kastrationsmaßnahmen, die in den betroffenen Städten und Gemeinden zusammen mit den örtlichen Tierschutzvereinen durchgeführt werden. Dabei besteht die Möglichkeit, dass die beteiligten Tierschutzvereine von den Behörden einen Zuschuss erhalten, mitunter auch vom Land. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat am 23.10.2001 eine Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Tierschutzes beschlossen, die auch Zuschüsse für Tierärztkosten zur Kastration/Sterilisation herrenlose Katzen umfasst.

Anhang

Bonn, den 11.03.2008

Appell an die Städte und Gemeinden in Deutschland zur gemeinsamen Lösung des Umgangs mit frei lebenden Katzen

A) Erwartungen an eine aktive Rolle der Städte beim Umgang mit frei lebenden Katzen

Katzen sind domestizierte Haustiere, für die der Mensch die Verantwortung trägt. Leider kümmern sich verantwortungslose Tierhalter nicht um ihre Katzen und lassen sie unkastriert herumlaufen oder setzen diese sogar aus. Immer mehr Katzen in Deutschland verwildern und verelenden infolge dieser unkontrollierten Vermehrung. In unseren Städten fristen diese Tiere dann aufgrund von Krankheiten und Hunger ein kärgliches Dasein. Der Deutsche Tierschutzbund bekommt als Dachverband von über 720 örtlichen Tierschutzvereinen mit mehr als 500 vereinseigenen Tierheimen und über 800.000 uns angeschlossenen organisierten Mitgliedern täglich neue Meldungen über frei lebende Katzenbestände.

Bislang erfahren die Tierschutzvereine überwiegend keine Unterstützung durch die Kommunen, dabei sind Kastrationen frei lebender Katzen ein wirksamer Beitrag zum Tierschutz. Das ehrenamtliche Engagement zahlreicher Tierschutzhelfer, das hier eine dem Allgemeinwohl dienende Aufgabe erfüllt, entlastet mit den Kastrationen auch den kommunalen Haushalt.

Im Rahmen einer umfassenderen Partnerschaft zwischen den Kommunen und den Tierschutzvereinen sollten daher folgende Punkte realisiert werden:

- Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über Katzen-Kastrationen
- Einrichtung von betreuten Katzenfütterstellen
- Beteiligung der Kommunen an den Kosten der Kastrationsmaßnahmen
- Durchführung von konzertierten Kastrationswochen

B) Ursachen und Abhilfe des Katzenelends

In deutschen Haushalten leben ca. 7,8 Mio. Katzen.¹ Damit stellt die domestizierte Hauskatze das beliebteste Haustier in Deutschland dar. Der Ursprung aller frei lebenden Katzen stammt von den in den Haushalten lebenden Freigängerkatzen ab, deren Fortpflanzung nicht kontrolliert wird und von den zumeist unkastrierten Bauernhofkatzen. Es zeichnet sich ab, dass dieses Problem gerade vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland weiterhin zunehmen wird.

Die Katzen, die sich unkontrolliert vermehren, siedeln sich meist mit ihren Jungtieren auf Fabrikarealen, in Schrebergärten, Bauernhöfen, Friedhöfen und selbst in Feriendörfern an. Die Lebensbedingungen von frei lebenden Katzen sind in hohem Maße tierschutzrelevant. Die Tiere leiden an Hunger und sind von Infektionskrankheiten und Parasitenbefall betroffen. Dennoch haben diese geschwächten Tiere eine hohe Fortpflanzungsrate und vermehren sich ungehindert. Eine einzige Kätzin hat so nach zwei Jahren schon über 30 Nachkommen.²

Die Nachkommen dieser Katzen werden meist nicht in ihrer sensiblen Phase (zwischen 2. und 7. Lebenswoche) an den Menschen gewöhnt und bleiben deshalb ein Leben lang scheu. Eine „Nachsozialisierung“ zu einem späteren Zeitpunkt ist unmöglich. Deshalb können diese Katzen auch auf keinen Fall in Tierheimen untergebracht werden. Diese Katzen würden buchstäblich „die Wände hochgehen“.

Der Deutsche Tierschutzbund und z.B. auch die Tierärztekammer Niedersachsen vertreten die Auffassung, dass nur dann stabile Katzenpopulationen geschaffen werden können, wenn die Tiere kastriert, kontrolliert gefüttert und an der Futterstelle beobachtet werden.³

Das kontrollierte Füttern von frei lebenden kastrierten Katzen ist notwendig, damit die oft extrem scheuen Tiere auf mögliche Krankheitsanzeichen beobachtet werden können. Kommen unkastrierte Katzen dazu, müssen diese sofort zum Zweck der Kastration eingefangen werden.

C) Tierschutzvereine übernehmen kommunale Aufgaben

¹ IVH Industrieverband Heimtierbedarf (2006)

² Folder „Katzenjammer“, herausgegeben von der nds. Tierärztekammer, 2007, www.tknds.de unter Service-Seiten/ Info verwilderte Katzen; Berechnungen des Deutschen Tierschutzbundes gehen von 42 Nachkommen in zwei Jahren und 240 Millionen (!) in 10 Jahren aus, Quelle: „Das Katzenelend“, Broschüre des Deutschen Tierschutzbundes, www.tierschutzbund.de/00486.html unter Downloads

³ für die nds. Tierärztekammer: Frau Dr. Zogbaum, Sitzungsniederschrift der 68. Sitzung des Tierschutzbeirates in Niedersachsen am 16.10.2007, TOP 5, Seite 10 und www.tknds.de, a.a.O.

Unsere Mitgliedsvereine, die die Basisarbeit in den Städten und Gemeinden leisten, berichten uns von einer stetigen Zunahme frei lebender Katzen. Abhilfe kann hier nur eine über Jahre hinweg erfolgende Kastration der betreffenden Population der frei lebenden Katzen und der Heimtier-Katzen schaffen.

Aus diesen Gründen rufen Tierschutzvereine die Tierhalter auf, ihre Tiere bei Kastrationsaktionen unfruchtbar machen zu lassen. Beispielgebend sind die landesweiten Kastrationswochen unseres Landesverbandes Rheinland-Pfalz und der angeschlossenen Tierschutzvereine, welche dieses Jahr zum dritten Mal durchgeführt worden sind. Hierbei wird die Behandlung zum Großteil von den Tierschutzvereinen getragen. Viele Tierärzte nehmen an der Kastrationsaktion teil. Von der Landestierärztekammer wird die Aktion ebenfalls unterstützt; eine Unterstützung durch die Kommunen erfolgt jedoch nicht. Auch einzelne der uns bundesweit angeschlossenen Tierschutzvereine führen Aktionen durch, zumeist leider ohne kommunale Hilfestellungen, sondern allein aus ehrenamtlichem Engagement und Spendenmitteln.

Abgesehen von den Aufwendungen für Kastrationen der Heimtier-Katzen, haben unsere angeschlossenen Tierschutzvereine für die Kastration von frei lebenden Katzen im Jahr 2005 durchschnittlich 4.146,00 € aufbringen müssen. Nur bei einem Fünftel der befragten Tierheime beteiligten sich öffentliche Stellen mit Zuschüssen an den Kastrationskosten.⁴

Hinzu kommt, dass unsere Tierschutzvereine durch die nicht kostendeckende Abrechnung der Fundtierunterbringung zusätzlich belastet sind. Als Fundbehörde ist den Kommunen die Pflichtaufgabe zugewiesen, für eine artgerechte Unterbringung der Fundtiere zu sorgen. Obwohl $\frac{3}{4}$ der Tierheimtiere aus Fund-, Verwahr- und beschlagnahmten Tieren bestehen, erfolgt die Abgeltung der dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten durchschnittlich nur bis zu 25 % durch kommunale Gelder.⁵

Es kann nicht gehen, dass allein Tierschützer, wie die im Deutschen Tierschutzbund zusammengeschlossenen Tierschutzvereine, die kommunale Aufgabe übernehmen, diese Tiere einzufangen, sie kastrieren zu lassen und sie wieder am ursprünglichen Ort frei zu lassen.

Da die Kommunen zum Tierschutz und zur Gefahrenabwehr verpflichtet sind, haben diese betreute Fütterungsstellen einzurichten, weil dies – wie oben dargestellt – die einzige Möglichkeit zur Kontrolle der Population ist. Stattdessen wird das Füttern der nachweislich scheuen Katzen von den Gemeindeverwaltungen ungern gesehen, weil Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen durch die Tiere befürchtet werden. Offizielle Fütte-

⁴ Mafo-Studie, „Tierheime in Deutschland“, Mafo-Institut, April 2006, Seite 50

⁵ Apel, Tierheim-ein Hort der Tiere, S.199 und „Die Welt“ (online) vom 05.07.2004, <http://www.welt.de/data/2004/07/300891.html>

rungsverbote sind die Folge, obwohl diese Vorbehalte bei betreuten Katzenfütterstellen der Tierschutzvereine unbegründet sind.

D) Rechtlicher Rahmen

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes trägt der Mensch die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf und hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. § 1 ist unmittelbar geltendes Recht, das auch auf frei lebende Katzen unvermindert anzuwenden ist⁶. Dieser Verantwortung ausreichend Rechnung zu tragen bedeutet: die Kastration der frei lebenden Katzen und deren Versorgung vor Ort.

In der einschlägigen Kommentarliteratur zum Tierschutzgesetz wird der tierschützerische Nutzen einer Kastration von Katzen und Katern zur Verhinderung einer unkontrollierten Fortpflanzung seit Langem betont.⁷ Auch durch das 1987 beschlossene Europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren⁸, das wortgleich in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG übernommen wurde, wird ein chirurgischer Eingriff zur Verhütung der unkontrollierten Fortpflanzung von Tieren als zulässig erachtet.⁹

Seit der Einführung des Staatszieles Tierschutz ins Grundgesetz (Art. 20a GG) am 01.08.2002 besteht ein verbindlicher Handlungsauftrag an die Staatsgewalten, den Tierschutz mehr als bisher zu fördern. Dies kann in dreifacher Weise geschehen: erstens in der Abwehr der Leidens- und Schadenszufügung durch Dritte, zweitens durch Unterlassen der Herbeiführung solcher Folgen durch staatliche Organe und drittens in der effektiven Beseitigung bereits eingetretene tierschutzrechtliche Missstände.¹⁰ Fütterungsverbote und Untätigkeit bei der Lösung des Katzenproblems offenbaren nicht nur ein Vollzugsdefizit, sondern kehren den Handlungsauftrag der Tierschutzförderung mehr oder weniger unbewusst ins Gegenteil. Da die Überpopulationen frei lebender Katzen eindeutig tierschutzwidrig sind, haben die Kommunen einerseits zur Verbesserung der Tierschutzsituation und andererseits zur Verhinderung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung effektive und am Staatsziel ausgerichtete Verbesserungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

⁶ Hirt, Maisack, Moritz, Tierschutzgesetz, München 2007, 2. Auflage, § 1 Rn. 9-11

⁷ so bereits Lorz, Tierschutzgesetz – Kommentar, 1. Auflage, München 1973, § 6, Rn. 16 und auch Hirt, Maisack, Moritz, a.a.O., § 6, Rn. 20 und Hartung in Kluge, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 1. Auflage, Stuttgart 2002, § 6 Rn. 6

⁸ Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b, Europäisches Übereinkommen vom 13.11.1987 zum Schutz von Heimtieren, ETS 125, SR 0.456

⁹ BT-Drucks. 13/7015, S.18

¹⁰ von Loeper in Kluge a.a.O., Rn 104 a mit Verweis auf Murswiek in Sachs, Grundgesetz-Kommentar 1996, Art. 20a GG, Rn. 33

E) Schlussfolgerung und Forderungen an die Städte und Gemeinden

Die Tierschutzvereine brauchen städtische Unterstützung – die Städte brauchen engagierte Tierschutzvereine zur Übernahme dieser kommunalen Aufgaben. Im eigenen Interesse sollten deswegen die Kommunen zukünftig einen Beitrag zur Kastration von Katzen leisten. Die vier zentralen Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes an die Städte und Gemeinden sind daher:

- Die Städte und Gemeinden unterstützen die örtlichen Tierschutzvereine, indem sie Informationsbroschüren erstellen oder Informationsmaterialien des Deutschen Tierschutzbundes und/oder der Landestierärztekammer nutzen. Als Informationsmedium bieten sich die Lokalzeitungen, die Amtsblätter und die Internetseiten der Kommunen an, in denen über das Tierelend der frei lebenden Katzen berichtet wird und die Tierhalter um die Kastration des eigenen Tieres gebeten werden.
- Betreute Katzenfütterstellen sind ein wesentlicher Beitrag zum Tierschutz und erfahren deshalb eine Unterstützung durch die Städte und Gemeinden. Kommunale Fütterungsverbote werden zu Gunsten fachkundig betreuter Fütterungsstellen aufgehoben.
- Um den Kastrationen zum Erfolg zu verhelfen, beteiligen sich die Kommunen finanziell an den Kosten der Kastrationsmaßnahmen.
- Da die Städte und Gemeinden ihrer Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung tierschutzkonform nachkommen wollen, kooperieren diese mit den örtlichen Tierschutzvereinen und führen konzertierte Kastrationswochen – auch unter Einbeziehung der Tierärzteschaft – durch.

¹⁰ von Loeper in Kluge a.a.O., Rn 104 a mit Verweis auf Murswiek in Sachs, Grundgesetz-Kommentar 1996, Art. 20a GG, Rn. 33